

**Verordnung über das Taxigewerbe (Taxiordnung) vom 27.03.2018
(ABI. 13/2018)**

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 Gesetz vom 20.Juli 2017 (BGBl I S. 2808), § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.Juni 2015 (BayRS 2015-1-1V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2018 (GVBl S. 68) und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) - LStVG - vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2 I), zuletzt geändert durch § 3 Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl S. 388), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bereitstellung von Taxis
- § 3 Benutzung von Taxistandplätzen
- § 4 Ordnung auf den Taxistandplätzen,
Einzelheiten des Dienstbetriebes
- § 5 Besondere Beförderungsbedingungen
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis innerhalb der Stadt Straubing.

§ 2 Bereitstellung von Taxis

- (1) Taxis dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitgehalten werden (Zeichen 229, § 41 StVO - Standplätze).
- (2) Die Stadt legt Standplätze für die Bereitstellung an zusätzlichen Stellen zu bestimmten Zeiten fest und macht diese öffentlich bekannt.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Unbesetzte Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxis ungehindert Aufstellung gewährleistet wird.
Unbesetzten Taxis ist der Vortritt zu gewähren.
- (2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxis müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- (5) Über Fernmeldeeinrichtungen eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen. Vor Annahme eines Fahrauftrages ist ein bestehendes Rauchverbot bekanntzugeben.
- (6) Kann der Fahrer einen Auftrag aus einem sachlich gerechtfertigten Grund nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.
- (7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxis an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.
- (8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, die Standplätze zu säubern.

§ 4

Ordnung auf Taxistandplätzen, Einzelheiten des Dienstbetriebes

- (1) Taxis dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (2) Jegliche Verunreinigung der Standplätze ist gemäß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing vom 19.03.2018 (ABl 12/2018), in der jeweils gültigen Fassung, untersagt.

Stand: 01.01.2019

- (3) In jedem Taxi sind Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes und Stadtpläne der Stadt Straubing, die nicht älter als 2 Jahre sind, mitzuführen. § 10 BOKraft bleibt unberührt.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über den Fahrpreis auszustellen. Die Quittung muss mit dem Datum, der Ordnungsnummer, Anschrift des Unternehmens sowie der Bezeichnung des Ausgangs- und Zielpunktes versehen sein. Es sind ausschließlich Quittungsformulare mit der Ordnungsnummer und der Anschrift des Unternehmers des betreffenden Fahrzeuges zu verwenden.
- (5) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (6) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o. ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte Befahren einer Straße in anbieterischer Weise.

§ 5

Besondere Beförderungsbedingungen

- (1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.
- (2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter untersagt. Ebenso ist die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht; eine Störung der Fahrgäste durch den Funkbetrieb ist zu vermeiden.

- (4) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum, sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1 über die Bereitstellung von Taxis,
2. des § 3 Abs. 1, 2, 3 und 7 über das Aufstellen von Taxis an Standplätzen und Nachrückplätzen sowie die Anwesenheit des Fahrers,
3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages und die Bedienung der Fernmeldeeinrichtungen,
4. des § 3 Abs. 8 und 9 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung,
5. des § 4 Abs. 1 über das Instandsetzen und Waschen auf Standplätzen,
6. des § 4 Abs. 3 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen,
7. des § 4 Abs. 4 über die Ausstellung und Verwendung von vordruckmäßigen Quittungen,
8. des § 4 Abs. 5 und 6 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen,
9. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen,

Stand: 01.01.2019

10. des § 5 Abs. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere,
 11. des § 5 Abs. 3 über den Betrieb von Funkgeräten,
 12. des § 5 Abs. 4 und 5 über das Ein- und Ausladen tarifpflichtigen Gepäcks sowie der Hilfeleistung von hilfsbedürftigen Personen,
- zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Straubing in Kraft.

Straubing, den 27.03.2018
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister